



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller FREIE WÄHLER,**

Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stephan Oetzinger, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU

Elektronische Aufenthaltsüberwachung: Für einen effektiven Schutz bei häuslicher Gewalt

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag zu berichten, unter welchen Voraussetzungen in Bayern im Bereich der häuslichen Gewalt die Durchsetzung von (gerichtlich) verhängten Kontaktverboten, gerade bei Wiederholungstätern, mithilfe technischer Mittel zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung möglich ist und wie oft diese in den letzten Jahren angeordnet wurde.

Die Staatsregierung wird zudem aufgefordert, dem Landtag zu berichten, wie häufig es im Freistaat zu Gewalttaten an Frauen unter Hinwegsetzung über ein Kontaktverbot kommt.

Begründung:

Das aktuelle Bundeslagebild zur häuslichen Gewalt des Bundeskriminalamtes (BKA) zeigt einen Anstieg der Zahl der Opfer von häuslicher Gewalt um 19,5 Prozent im Fünfjahresvergleich auf über 256 000 Fälle, wobei zum Großteil Frauen betroffen sind. Ein gerichtliches Kontaktverbot allein stellt einen wenig effektiven Schutz der Opfer dar, in Bayern gab es im Jahr 2023 937 Verstöße gegen ein gerichtliches Kontaktverbot im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Opferschutzorganisationen wie der Weiße Ring weisen schon seit langem darauf hin, dass Kontaktverbote durch Gewalttäter schlicht ignoriert werden.

Mit Art. 34 Polizeiaufgabengesetz (PAG) wurde für Bayern die Möglichkeit zur Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ, auch „Elektronische Fußfessel“) zu präventiv-polizeilichen Zwecken bei (drohender) Gefahr für bedeutende Rechtsgüter geschaffen, etwa bei Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person. Seit der Einführung der präventivpolizeilichen EAÜ im Jahr 2017 sind in Bayern 25 entsprechende Maßnahmen vollzogen worden (Stand Mai 2024). Die Mehrzahl der Fälle (20) betrafen hierbei Anlasstaten beziehungsweise Ausgangssachverhalte aus dem Bereich häuslichen Gewalt/Gewaltschutz. Eine Anwendung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erscheint somit als geeignet,

richterlich angeordnete Kontaktverbote durchzusetzen und eine Gefährdung der Betroffenen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.